



imagine the possibilities

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version Januar 2019



Festgestellt von der Fachgruppe GLAS des Verbands "Bouwend Nederland", hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Amsterdam unter der Nummer 21/2019.

Artikel 1 Definition

Unter "Benutzer" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen derjenige verstanden, der diese Allgemeinen Bedingungen in einem oder mehreren Verträgen benutzt, beziehungsweise in Angeboten oder anderen Schriftstücken darauf hinweist oder aber darauf hinzuweisen pflegt.

Der Begriff "Gegenseite" bezeichnet sowohl eine Person, die im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt und die Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise angenommen hat oder von der vermutet werden kann, dass diese von ihr angenommen worden sind, als auch den Verbraucher.

Unter "Verbraucher" wird eine natürliche Person verstanden, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Betriebes handelt, die zugleich die Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen auf irgendeine Weise akzeptiert hat oder angenommen werden kann, dass sie diese akzeptiert hat. Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen sind auch auf Verträge zwischen dem Benutzer und einem Verbraucher anwendbar, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2 Allgemeines; Angebote und Bestätigungen

- 2.1. Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf alle Verträge anwendbar, bei denen der Benutzer als Anbieter, Verkäufer und/oder Lieferant von Sachen auftritt oder Dienste leistet in Bezug auf die Be- und/oder Verarbeitung von Glas und/oder Verglasungsarbeiten und/oder zugehörigen Artikeln.
- 2.2. Alle Angebote sind unverbindlich, es sei denn, dass diese eine Annahmefrist enthalten. Alle Warenmuster und sonstige beim Angebot erteilten Angaben werden nur andeutungsweise erteilt. Wenn eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und dieses angenommen wird, dann hat der Benutzer das Recht, das Angebot innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
- 2.3. Alle Aufträge, die von Vertretern des Benutzers oder von Vermittlern entgegengenommen sind, binden den Benutzer erst, wenn diese schriftlich in einer Auftragsbestätigung, Orderbestätigung oder auf irgendeine andere Weise vom Benutzer bestätigt worden sind. Unter schriftliche Bestätigung wird auch eine Bestätigung per E-Mail und/oder Fax verstanden.
- 2.4. Die Anwendbarkeit der von der Gegenpartei angewandten allgemeinen Bedingungen wird ausdrücklich abgelehnt; diese Bedingungen treten dafür sofern nötig an die Stelle.
- 2.5. Wenn auf einen Vertrag im Sinne von Absatz 1 außer diesen Bedingungen auch andere Bedingungen Anwendung finden, dann wird bei Widersprüchlichkeit die für den Benutzer günstigste Bestimmung Anwendung finden, dies zur Beurteilung des Benutzers.
- 2.6. Abweichungen dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind.
- 2.7. Ein Angebot an einen Verbraucher wird schriftlich unterbreitet und mit einer Datierung versehen und ist, abweichend von Absatz 2, während 30 Tagen nach Erhalt unwiderruflich. Das Angebot enthält eine Umschreibung der auszuführenden Arbeiten und zu liefernden Materialien, die ausreichend detailliert ist, um dem Verbraucher eine gute Beurteilung des Angebots zu ermöglichen. Das Angebot an den Verbraucher verschafft einen Einblick in den Preis und ob es sich um eine feste Submissionssumme, um eine Preisempfehlung handelt oder dass die Arbeit erfolgen wird, ohne dass ein Festpreis vereinbart worden ist.

Artikel 3 Preise

- 3.1. Der Benutzer ist berechtigt, Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben oder andere Lasten, die behördlicherseits nach dem Anbieten oder Gestalten des Vertrags eingeführt oder erhöht sind, an die Gegenpartei weiterzugeben.
- 3.2. Wenn nach dem Anbieten oder Gestalten des Vertrags ein oder mehrere der selbstkostenpreisbestimmenden Faktoren, worauf sich der Preis bzw. die Preise des Benutzers stützt/stützen, durch welchen Umstand auch immer eine Änderung erfahren, ist der Benutzer berechtigt, den/die angebotenen bzw. vereinbarten Preis/Preise dementsprechend zu erhöhen, ohne dass dies der Gegenpartei das Recht gibt, den Vertrag zu kündigen.
- 3.3. Nur wenn der dem Verbraucher angebotene Preis bereits innerhalb von drei Monaten nach

- dem Anbieten erhöht wird, hat der Verbraucher das Recht, den Vertrag zu kündigen.
- 3.4. Alle Preise verstehen sich stets exklusive der MwSt., es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. An Verbraucher versteht sich der angebotene Preis immer einschließlich der MwSt..

Artikel 4 Ablieferung; Lieferzeit und Transport

- 4.1. Vereinbarte Lieferzeiten gelten als Indiz und nicht als Endfristen.
- 4.2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen ab Benutzer oder, wenn direkt vom Fabrikanten an die Gegenpartei geliefert wird, erfolgen Lieferungen ab Fabrik. Der Nutzer ist berechtigt, der Gegenseite für den Transport einen Betrag von mindestens € 50,- zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.
Für den Verbraucher:
Dem Verbraucher steht die Wahl des Beförderungs- und Transportmittels jederzeit frei. Der Nutzer ist berechtigt, dem Verbraucher für den Transport einen Betrag von mindestens € 50,- einschließlich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Wenn der Verbraucher einen Spediteur auswählt und dieser Spediteur nicht zu den von dem Nutzer angebotenen Auswahlmöglichkeiten zählt, erfolgt der Versand der Glasprodukte immer auf Rechnung und Gefahr des Verbrauchers.
- 4.3. Der Transport des Glases erfolgt stets für Rechnung und Gefahr der Gegenpartei, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Der Benutzer ist berechtigt, der Gegenpartei einen Betrag in Höhe von minimal 50,= € für den Transport in Rechnung zu stellen. Es steht dem Benutzer stets frei, das Beförderungs- und Transportmittel zu wählen.
- 4.4. Die Gegenpartei hat die Möglichkeit, beim Benutzer eine Versicherung für den Transport abzuschließen.
- 4.5. Der Transport endet zum Zeitpunkt, an dem das Glas am Bestimmungsort neben das Transportmittel gestellt ist.
Für den Verbraucher: Der Verbraucher übernimmt die Gefahrtragung für die Sache von jenem Zeitpunkt an, da der Verbraucher oder ein von ihm bestellter Dritter, der nicht der Spediteur ist, die Sache in Empfang genommen hat.
- 4.6. Wenn die Gegenpartei eine Bestellung auf Abruf aufgibt, muss diese innerhalb der Frist, die von der Gegenpartei gesetzt und vom Benutzer akzeptiert ist, tatsächlich abgerufen und abgenommen werden.
- 4.7. Wird die vereinbarte Lieferzeit an einen Verbraucher über zwei Wochen überschritten, dann ist der Benutzer verpflichtet, dem Verbraucher den dadurch erlittenen direkten Schaden zu vergüten, es sei denn, dass dem Benutzer die Überschreitung nicht zugeschrieben werden kann.
- 4.8. Arbeiten, die nicht vom Benutzer ausgeführt werden und die zur Verzögerung der Arbeit des Benutzers führen, müssen dem Benutzer rechtzeitig gemeldet werden. Wenn die vereinbarte Lieferzeit infolge dieser Umstände überschritten wird, ist der Benutzer der Gegenpartei gegenüber nicht schadensersatzpflichtig.

Artikel 5 Verpackung

- 5.1. Bei der Lieferung von Glas stellt der Benutzer der Gegenpartei Verpackung zur Verfügung. Der Benutzer kann dafür eine Vergütung in Rechnung stellen. Ab dem Zeitpunkt der Ablieferung des Glases, bis einschließlich dem Tag, an dem der Benutzer die Verpackung wieder abholt, ist die Verpackung für Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.
- 5.2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dem Benutzer die Verpackung an dem Tag, an dem der Benutzer die Verpackung wieder abholt, wieder im gleichen Zustand und in gleicher Menge zur Verfügung zu stellen.
- 5.3. Die Gegenpartei muss den Benutzer schriftlich oder per E-Mail benachrichtigen, sobald die Verpackung vom Benutzer abgeholt werden kann.

Artikel 6 Beanstandungen

A. Allgemeines

- 6.1. Sofern bei der Bestellung keine besonderen Qualitätsanforderungen von der Gegenpartei gestellt sind, die vom Benutzer schriftlich bestätigt worden sind, wird die übliche Handelsqualität nach den anwendbaren NEN-Normen (des Niederländischen Normierungsinstituts) geliefert.
- 6.2. Der Benutzer hat das Recht, Sachen zu liefern, die hinsichtlich Farbe und/oder Muster geringfügig vom Modell, Warenmuster oder Vorbild abweichen.

- 6.3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, sofort nach der Ablieferung der Sachen zu prüfen, ob das Gelieferte den vereinbarten Anforderungen entspricht.
- 6.4. Vorausgesetzt, dass dies billigerweise vom Benutzer zu erkennen ist, ist der Benutzer dazu verpflichtet den Verbraucher auf Folgendes hinzuweisen:
- Unrichtigkeiten hinsichtlich der vom Verbraucher verlangten Konstruktionen und Arbeitsweise;
 - erkennbare Mängel an der (un-)beweglichen Sache, an der die Arbeit ausgeführt wird;
 - Mängel an oder Untauglichkeit von Materialien oder Hilfsmitteln, die vom Verbraucher zur Verfügung gestellt sind;
 - Unrichtigkeiten hinsichtlich der aufgetragenen Arbeiten, dies umfasst auch das Arbeiten auf einem untauglichen Untergrund.

Bei Nichtverbrauchern hat der Benutzer ausdrücklich nicht die vorgenannte Pflicht.

- 6.5. Trotz der Pflicht des Benutzers, den Verbraucher aufgrund des vorgenannten Absatzes zu benachrichtigen, trägt der Verbraucher das Risiko für Schaden wenn dieser – trotz der vorgenannten Benachrichtigung vom Benutzer – verursacht ist durch:
- Unrichtigkeiten hinsichtlich der aufgetragenen Arbeiten;
 - Unrichtigkeiten hinsichtlich der vom Verbraucher verlangten Konstruktionen und Arbeitsweise;
 - Mängel an der (un-)beweglichen Sache, an der die Arbeit ausgeführt wird;
 - Mängel an Materialien oder Hilfsmitteln, die vom Verbraucher zur Verfügung gestellt sind.

B. Beanstandungen in Bezug auf die Qualität

- 6.6. Beanstandungen der Gegenpartei, die beinhalten, dass die gelieferten Sachen nicht der vereinbarten Qualität entsprechen, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sachen dem Benutzer per Einschreiben zur Kenntnis gegeben werden, in Ermangelung dessen wird diese dem Benutzer gegenüber kein einziges Recht geltend machen können.

Für den Verbraucher:

Beanstandungen des Verbrauchers, dass die gelieferten Sachen nicht die vereinbarte Qualität besitzen, sind dem Nutzer innerhalb kurzer Zeit, nachdem die Mängel von ihm festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden müssen, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach der Auslieferung anzuzeigen. Ein Verbraucher kann sich nicht darauf berufen, dass die Sache nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, wenn ihm dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt war oder nach normalem Ermessen hätte bekannt sein können.

- 6.7. Wenn sich herausstellt, dass eine rechtzeitig eingereichte Beanstandung zutrifft, ist der Benutzer nur verpflichtet, die ursprünglich gelieferten Sachen durch Sachen der vereinbarten Qualität zu ersetzen. Der Benutzer hat – nach eigener Wahl – außerdem das Recht, die Sache zu berichtigen, oder aber sich zu entschließen, die betreffende Rechnung zu kreditieren. Die Gegenpartei wird somit kein Recht auf Auflösung des Vertrags geltend machen können. Jede andere oder weitere Haftung des Benutzers ist ausgeschlossen.

Für den Verbraucher: Der Verbraucher hat nur dann keinen Anspruch auf Instandsetzung oder Umtausch der gelieferten Sachen, wenn eine Instandsetzung oder ein Umtausch unmöglich ist oder dem Nutzer nicht zugemutet werden kann. Dieser Fall ist gegeben, wenn die damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zu den Kosten der Ausübung anderer, dem Verbraucher zustehender Rechte oder Forderungen stehen. Der Verbraucher kann den Vertrag erst dann (teilweise) auflösen, wenn eine Instandsetzung oder ein Umtausch unmöglich ist oder dem Nutzer nicht zugemutet werden kann.

- 6.8. Der Benutzer ist nicht für technisch unvermeidbare Abweichungen der Farben, Qualität, Muster und Maße haftbar.

C. Sonstige Beanstandungen

- 6.9. Beanstandungen der Gegenpartei über die Art und Weise, wie der Benutzer den Vertrag erfüllt, die sich nicht auf die Qualität des Gelieferten beziehen, müssen dem Benutzer rechtzeitig und auf solche Weise zur Kenntnis gegeben werden, dass dieser sich Gewissheit über die Richtigkeit der Beanstandung verschaffen kann, in Ermangelung dessen wird die Gegenpartei diesbezüglich kein einziges Recht dem Benutzer gegenüber geltend machen können.
- 6.10. Mängel, die sofort bei der Ablieferung festgestellt werden können (dies umfasst auch Mängel in Bezug auf Mengen, Abmessungen und Farbe), müssen von der Gegenpartei sogleich auf dem Dokument, das bei der Ablieferung unterzeichnet wird (zum Beispiel einem Frachtbrief) angegeben werden. Wenn ein solcher Mangel nicht auf dem vorgenannten Dokument

angegeben ist, kann die Gegenpartei keine Rechte auf die in diesem Artikel bezeichneten Mängel gründen.

Für den Verbraucher:

Der Verbraucher muss den Nutzer innerhalb kurzer Zeit, nachdem die in diesem Artikel erwähnten Mängel von ihm festgestellt wurden oder nach normalem Ermessen hätten festgestellt werden müssen, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach der Auslieferung von den Mängeln in Kenntnis setzen.

- 6.11. Wenn sich herausstellt, dass eine rechtzeitig eingereichte Beanstandung zutrifft, hat der Benutzer das Recht, nachträglich seine Verpflichtungen zu erfüllen, ohne dass die Gegenpartei diesbezüglich weiter etwas vom Benutzer fordern kann, dies unter Ausschluss des Falles, in dem Erfüllung nicht mehr möglich sein sollte.

Artikel 7 Bezahlung

- 7.1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Rechnungen des Benutzers innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug von irgendeinem Nachlass zu bezahlen. Die Bezahlung muss ohne Verrechnung oder Aufschub aus welchem Grund auch immer erfolgen und ohne dass die Gegenpartei ihre Zahlungsverbindlichkeiten durch Beschlagnahme zur eigenen Hand oder auf andere Art und Weise sperren darf. Auf den Rechnungen wird ein Krediteinschränkungszuschlag in Höhe von 3% berechnet werden, welcher ausschließlich in Abzug gebracht werden darf, wenn der Rechnungsbetrag fristgerecht bezahlt wird. Bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Nachlass in Höhe von 1% über den Nettorechnungsbetrag gewährt. Der Benutzer ist jedoch jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, Barzahlung vor oder bei der Ablieferung der Sachen zu verlangen.
- 7.2. Eine Zahlung gilt als Erhalten, sobald der Betrag auf eines der Bank- oder Postgirokonten des Benutzers überwiesen ist oder dem Benutzer in bar übergeben ist unter Abgabe einer Quittung.
- 7.3. Bei Überschreiten der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ist die Gegenpartei von Rechts wegen, ohne dass weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug. In diesem Falle schuldet die Gegenpartei ab dem Tag, an dem die geschuldete Summe einklagbar geworden ist bis zum Tag der vollständigen Begleichung, Zinsen über den offen stehenden Betrag in Höhe von 1,5% pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als ein vollständiger Monat berechnet wird.
- 7.4. Wenn der Verbraucher in Verzug ist, wird der Benutzer ihm eine schriftliche Aufforderung schicken, in der dem Verbraucher eine letzte Frist von vierzehn Tagen gewährt wird, um dennoch zu bezahlen. Dabei wird der Verbraucher außerdem auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen, wobei der Nutzer eintretendenfalls Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen sowie Erstattung der außergerichtlichen Kosten gemäß Artikel 6:96 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches erhebt, und wird ferner der Betrag dieser Kosten angegeben.
- 7.5. Jede Bezahlung dient zuerst zur Minderung der Kosten, danach zur Minderung der fälligen Zinsen und schließlich zur Minderung der ältesten Rechnungen und der laufenden Zinsen, auch wenn die Gegenpartei eine andere Reihenfolge zur Anrechnung bestimmt.
- 7.6. Wird eine Rechnung verspätet bezahlt, dann werden alle Zahlungsverbindlichkeiten der Gegenpartei, ungeachtet der Tatsache, ob der Benutzer diesbezüglich bereits fakturiert hat, sofort einklagbar.
- 7.7. Der Benutzer hat ebenfalls das Recht, den vereinbarten Preis sofort und in seiner Gesamtheit einzufordern, oder aber den Vertrag aufzulösen, wenn die Gegenpartei für insolvent erklärt ist, ihr Zahlungsaufschub gewährt ist, ein bedeutender Teil ihrer Betriebseigentümer mit Beschlag belegt ist, oder aber die zur Erfüllung des Vertrags bestimmten Sachen mit Beschlag belegt sind oder bei Stilllegung oder Auflösung ihres Unternehmens.
- 7.8. Wenn die Gegenpartei, die kein Verbraucher ist, in Verzug ist, ist sie verpflichtet, alle außergerichtlichen Inkassospesen zu bezahlen, die mit 15% des insgesamt geschuldeten Betrags, mit einem Mindestbetrag in Höhe von 250,- €, veranschlagt werden.
- 7.9. Wenn der Benutzer die Insolvenz der Gegenpartei beantragt, schuldet diese, außer den vereinbarten Preis, die geschuldeten Zinsen und die außergerichtlichen Inkassospesen, ebenfalls die Kosten des Insolvenzantrags nach dem Tarif, der im Arrondissement, in dem der Insolvenzantrag vor Gericht kommt, in Geltung ist.
- 7.10. Wenn der Benutzer, nachdem die Gegenpartei in Verzug ist, der Gegenpartei Zahlungserinnerungen schickt oder andere Zahlungsaufforderungen an sie richtet, schmälert dies die vorstehend unter Ziffer 1 bis einschließlich 8 genannten Bestimmungen nicht.

Artikel 8 Sicherheitsleistung und Vorbehaltseigentum

- 8.1. Wenn triftige Gründe vorliegen, zu befürchten, dass die Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, hat der Benutzer das Recht, zu verlangen, dass die Gegenpartei nach der ersten Aufforderung des Benutzers sofort Sicherheit, ausreichend und in der vom Benutzer gewünschten Form, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen leistet, im Besonderen zur Bezahlung des vereinbarten Preises. Nichtbezahlung bei einer dazu dienenden schriftlichen Aufforderung gibt dem Benutzer das Recht, entweder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben, oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz.
- 8.2. Alle der Gegenpartei vom Benutzer gelieferten und noch zu liefernden Sachen bleiben ausschließlich Eigentum des Benutzers, bis alle Forderungen, die der Benutzer an den Verkäufer hat oder haben wird, dies umfasst auf jeden Fall die Forderungen, die in § 3:92 Absatz 2 des BW genannt werden, vollständig bezahlt sind.
- 8.3. Wenn die Gegenpartei hinsichtlich irgendeiner ihr obliegenden Verpflichtung in Verzug ist, ist der Benutzer berechtigt, die ihm gehörenden Sachen zulasten der Gegenpartei selbst vom Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen. Alle Kosten und Schäden, die während der Zeit, dass die Sachen bei der Gegenpartei in Verwahrung waren und dadurch entstanden oder verursacht wurden, sind für Rechnung und Gefahr der Gegenpartei. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dem Benutzer Mithilfe zu leisten, wenn er seine Zurückholberechtigung anwenden möchte, unter der Androhung eines Bußgeldes in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags.
- 8.4. Wenn und solange der Benutzer noch Eigentümer der der Gegenpartei gelieferten/ noch zu liefernden Sachen ist, wird die Gegenpartei den Benutzer sofort davon benachrichtigen, wenn die genannten Sachen (drohen) gepfändet (zu) werden oder auf andere Weise von Dritten Anspruch auf (irgendeinen Teil der) genannten Sachen erhoben wird. Außerdem wird die Gegenpartei dem Benutzer nach dessen ersten Aufforderung mitteilen, wo sich die genannten Sachen befinden.
- 8.5. Die Gegenpartei steht dafür ein, dass eine Pfändung der genannten Sachen so schnell wie möglich aufgehoben wird. Bei (drohender) Pfändung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz aufseiten der Gegenpartei, wird die Gegenpartei den mit Pfändung drohenden Dritten, den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Verwalter oder den Insolvenzverwalter sofort auf die (Eigentums)rechte des Benutzers hinweisen.

Artikel 9 In Verwahrung oder zur Be- oder Verarbeitung gegebene Sachen

- 9.1. Das Risiko von Schaden oder Bruch zur Zeit oder infolge von Transport, vorübergehender Lagerung und/oder Aufbewahrung oder von Bearbeitung der dem Fabrikanten oder Händlern zur Be- oder Verarbeitung oder zur Aufbewahrung gegebenen Sachen oder von Sachen, an denen oder mit denen wo auch immer ein Auftrag ausgeführt wird, trägt die Gegenpartei.

Artikel 10 Abmessungen, Gewichte und Maße

- 10.1. In Bezug auf Abmessungen und Gewichte aller Sachen behält der Benutzer sich die Toleranzen gemäß den anwendbaren NEN-Normen vor.
- 10.2. Alle Maße werden bei der Berechnung in Millimeter aufgerundet bis auf eine durch dreißig teilbare Zahl, in dem Sinne, dass bei Einheitsmaßen diese Aufrundung bis auf eine durch zwanzig teilbare Zahl erfolgt. Diese aufgerundeten Maße treten bei allen Preis-, Längen-, Breiten- und Flächenberechnungen an die Stelle der wirklichen Maße.
- 10.3. Für andere als rechteckige Formen wird die Fläche nach dem Rechteck berechnet, in das die Schablone hinein passt, mit Einschluss der darauf anwendbaren Zulagen für abweichende Maße und Modelle.
- 10.4. Die Kosten für das Aufnehmen von Maßen, wie auch für das Anfertigen von Schablonen, das Einsetzen oder Befestigen von Glas und für alle anderen zusätzlichen Arbeiten fallen zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 11 Höhere Gewalt

- 11.1. Für Schäden infolge von Umständen, die der Benutzer zur Zeit, als der Vertrag abgeschlossen wurde, nicht voraussehen konnte, ist der Benutzer nicht haftbar. Als solche Umstände werden unter anderem betrachtet: Mangel an Rohstoffen, Fabrikstörung welcher Art auch immer, Arbeitsniederlegung, Aussperrung von oder Mangel an Arbeitnehmern, Quarantäne, Epidemien, Naturkatastrophen, Mobilisation, Belagerungszustand, Kriegszustand oder Krieg, Verkehrsstockung beim Eisenbahnverkehr oder Mangel an Transportmitteln, Verkehrsblockaden, wie auch Verpflichtungen, die von den in Artikel 4 genannten Glasfabriken

dem Benutzer gegenüber unvollständig, nicht fristgemäß oder nicht erfüllt werden, ungeachtet des diesbezüglichen Grundes oder Ursache.

- 11.2. Der Benutzer hat das Recht, im Falle der höheren Gewalt die Erfüllung des Vertrags aufzuschieben oder aber aufzulösen. Der Benutzer behält das Recht, der Gegenpartei den bereits ausgeführten Teil des Vertrags in Rechnung zu stellen.
- 11.3. Wenn der Benutzer einen vorübergehend aufgeschobenen Teil des Vertrags später dennoch ausführt, schuldet die Gegenpartei ohne irgendeine Art Nachlass die gesamte vereinbarte Gegenleistung.

Artikel 12 Risikostreuung beim Übernehmen von Arbeit

- 12.1. Wenn der Benutzer auch die Verpflichtung übernimmt, von ihm verkauftes Glas im Auftrag der Gegenpartei zu bearbeiten und/oder einzusetzen oder aber wenn es sich ausschließlich um Bearbeitung und/oder Einsetzen von Glas handelt, findet auf den Vertrag zwischen den Parteien außer demjenigen, was in den vorstehenden Artikeln bestimmt ist, auch dasjenige, was in diesem Artikel und den folgenden Artikeln festgelegt ist, Anwendung. Falls Widerspruch besteht, gilt dasjenige, was in diesem Artikel und den nachfolgenden Artikeln bestimmt ist.
- 12.2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, am Ende eines jeden Arbeitstages die vom Benutzer an diesem Tag ausgeführten Verglasungsarbeiten aufzunehmen und – bei Richtigbefund – zu genehmigen. Wenn die Gegenpartei dies ohne vernünftigen Grund unterlässt, oder aber bei Abweisung versäumt, dem Benutzer sofort schriftlich die Gründe der Abweisung mitzuteilen, wird die Arbeit dafür gehalten, zur Zufriedenheit der Gegenpartei abgenommen und von ihr genehmigt zu sein.
- 12.3. Wenn eine rechtzeitig eingereichte Beanstandung in Bezug auf die Verglasungsarbeiten für richtig befunden wird, ist der Benutzer nur verpflichtet, das Glas erneut einzusetzen. Jede andere oder weitere Haftung des Benutzers ist ausgeschlossen.
- 12.4. Die Lagerung des Glases ab dem Ende des Transports im Sinne des Artikels 4, 5. Absatz, ist für Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.
- 12.5. Wenn das Glas auf der Baustelle gelagert ist, bevor es vom Benutzer eingesetzt, be- oder verarbeitet wird, ist die Gegenpartei nicht berechtigt, das Glas zu versetzen.

Artikel 13 Sicherheit auf der Baustelle

- 13.1. Die Gegenpartei ist verantwortlich für die Sicherheit auf der Baustelle. Die Gegenpartei garantiert, dass alle auf der Baustelle vorhandenen Baumaterialien, Hilfsmittel und andere Sachen tauglich sind und den Anforderungen, die in den betreffenden (gesetzlichen) Vorschriften festgelegt sind, entsprechen.
- 13.2. Unter Baustelle wird das gesamte Gelände verstanden, auf dem Bautätigkeiten stattfinden, ungeachtet der Tatsache, ob diese Bautätigkeiten unter der Verantwortung der Gegenpartei stattfinden.

Artikel 14 Abmessungen und andere Daten

- 14.1. Die Gegenpartei steht für die Richtigkeit ein der in der Baubeschreibung und den Zeichnungen vorkommenden oder dem Benutzer auf andere Weise verschafften Daten in Bezug auf Abmessungen, Mengen, Konstruktionen, Einsatzverfahren usw., Vorerwähntes im weitesten Sinne des Wortes. Wenn es zwischen diesen Angaben und den Tatsachen eine Differenz gibt, hat der Benutzer einen Anspruch auf Schadenersatz oder Zuzahlung.
- 14.2. Die Gegenpartei wird niemals verlangen können, dass der Benutzer von den von ihm angewandten Hilfsmitteln, wie Dichtstoff, Kitt, usw., eine oder mehrere spezielle Marken oder aber eine bestimmte Qualität benutzt, es sei denn, dass dies zuvor ausdrücklich vereinbart ist.

Artikel 15 Mehr- oder Minderarbeit

- 15.1. Mehr- oder Minderarbeit wird im Allgemeinen gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten Einheitspreisen verrechnet werden. In Ermangelung dessen findet Verrechnung gemäß den in der Baubeschreibung angegebenen Einheitspreisen statt.
- 15.2. Wenn die Baubeschreibung keine Lösung bietet, wird die Verrechnung anhand der normal marktgängigen Preisen erfolgen, die am Datum gelten, an dem die Arbeiten ausgeführt sind, beziehungsweise hätten ausgeführt werden müssen.

Artikel 16 Schaden und Haftung

- 16.1. In allen Fällen gilt, dass der Benutzer niemals zu einem Schadenersatz verpflichtet ist, der den

- normalen Rechnungswert der Sachen und/oder geleisteten Dienste, worauf sich der geforderte Schadenersatz bezieht, übersteigt.
- 16.2. Der Benutzer ist weder haftbar für Schaden, der wegen Überschreitung von Fristen entstanden ist, noch für Folgeschaden oder indirekten Schaden, dies umfasst auch Schaden wegen entgangenen Gewinns.
 - 16.3. Der Benutzer ist nicht haftbar für Schaden an oder Vermissten oder Abhandenkommen von Sachen, die auf Verlangen der Gegenpartei beim Benutzer gelagert werden. Diese Lagerung erfolgt jederzeit für Rechnung und Gefahr der Gegenpartei.
 - 16.4. Der Benutzer ist ausschließlich haftbar für Schaden am Bauwerk und Schaden an und Verlust von an oder bei der Baustelle antransportierten Baumaterialien, Geräten oder anderen Gegenständen, wenn dieser durch deutlich nachweisbaren Vorsatz oder schweres Verschulden von ihm selbst oder von denjenigen, die er bei der Erfüllung des Vertrags herangezogen hat, entstanden ist.
 - 16.5. Der Benutzer ist nicht haftbar für die Folgen, wenn Glas in unrichtiger Beschaffenheit, Stärke und/oder Zusammensetzung gemäß bestehenden Normen, berufsbezogenen Richtlinien und/oder Fabrikvorschriften geliefert und/oder eingesetzt wird. Der Benutzer ist auch nicht haftbar für die Folgen, wenn Glas in Falzen unrichtiger Abmessungen, Form oder Verarbeitung und/oder unter Wetterverhältnissen, eingesetzt wird, die das Einsetzen in trockenen und sauberen Falzen nicht möglich machen.
 - 16.6. Der Verbraucher trägt das Risiko für Schäden, wie in Artikel 6 Buchstabe A Absatz 5 umschrieben.

Artikel 17 Garantie mehrschichtige isolierende Verglasung

- 17.1. Wird von dem Hersteller - eventuell über den Nutzer - für die von Letzterem gelieferte und/oder eingebaute Verglasung eine Garantie gewährt, so gelten in Bezug auf die Haftung des Nutzers hinsichtlich der Qualität der gelieferten beziehungsweise eingebauten Verglasung ausschließlich die von dem Hersteller verfassten Garantiebedingungen.
- 17.2. Leistet der Fabrikant, aus welchem Grund auch immer, juristisch oder aber tatsächlich, keine Garantie, dann wird vom Benutzer ebenfalls keine Garantie geleistet.
- 17.3. Der Benutzer wird sich nach besten Kräften bemühen darauf hinzuwirken, dass der Fabrikant seine Verpflichtungen aufgrund der von ihm geleisteten Garantie erfüllt.
- 17.4. Die Gegenpartei kann kein Recht aus irgendeiner Garantie geltend machen, so lange sie nicht all ihre Verpflichtungen, sowohl finanziell als auch irgendwie sonst, die aus dem in Bezug auf die Lieferung und/oder Einsetzen der mehrschichtigen isolierenden Verglasung abgeschlossenen Vertrag hervorgehen, erfüllt hat.
- 17.5. Der Benutzer garantiert dem Verbraucher, dass die mehrschichtige isolierende Verglasung gemäß den Anwendung findenden Normen und berufsbezogenen Richtlinien eingesetzt wird. Nicht unter die Garantie fallen Bruch, zum Beispiel durch stellenweise Erwärmung die dadurch verursacht werden kann, dass die Scheibe teils beklebt oder gestrichen wird, zu Nahe an der Scheibe Heizung aufgestellt wird und/oder durch hängenden Sonnenschutz, Kondenswasserbildung an der Zimmer- oder Außenseite der Scheibe, Interferenz, Verfärbung infolge der Glasstärke und anderer Eigenschaften des angewandten Materials, die unvermeidbar sind. Auch fallen der thermische Bruch durch Schlagschatten und der mechanische Bruch nicht unter die Garantie. Dies alles innerhalb der dazu Anwendung findenden (inter)nationalen Normen.
- 17.6. Die Gegenseite kann sich nicht auf die Garantie für den einwandfreien Einbau berufen, wenn sie den Einbau der Glasprodukte selbst vornimmt oder statt durch den Nutzer von einer anderen Partei ausführen lässt.
- 17.7. Die Gegenseite kann sich nicht auf die Garantie berufen, wenn das Glas Faktoren ausgesetzt wird, aufgrund derer die Qualität der Glasprodukte (oder von deren Einbau) von dem Nutzer nicht mehr garantiert werden kann. Dazu zählen unter anderem (also nicht nur): die Verwendung chemischer Mittel, die Verwendung aggressiver Reinigungsmittel, thermische Ursachen, die Verwendung von Fensterkitt, der sich nicht mit der Randabdichtung verträgt, das Aufkleben von Folie auf das Glas, der Auftrag von Farbe, Veränderungen an der Einheit oder andere derartige Vorgänge.

Artikel 18 Zusätzliche Bestimmungen bei Verglasungsarbeiten

- 18.1. Für den senkrechten Transport aller vom Benutzer anzuliefernden Materialien muss kostenlos von einem auf der Baustelle vorhandenen betriebssicheren und betriebsbereiten Baukran bzw. Bauaufzug mit Kran- bzw. Aufzugführer Gebrauch gemacht werden können; dieser vertikale

- Transport muss innerhalb der normalen Arbeitsstunden stattfinden können zu Zeiten, die nach eingehender Rücksprache mit dem Benutzer festgelegt werden.
- 18.2. Wenn es zum Ausladen von Materialien auf den Geschossdecken erforderlich ist, dass betriebssichere und gebrauchsfertige Konsolgerüste vorhanden sind, wird die Gegenpartei dafür zu deren Lasten Sorge tragen.
 - 18.3. Von den eventuell zum Verglasen notwendigen Gerüsten wird der Benutzer kostenlos Gebrauch machen können; Format und Ausführung dieser Gerüste werden an die vom Benutzer auszuführenden Arbeiten angepasst sein oder werden.
 - 18.4. Der Benutzer übernimmt keine einzige Haftung in Bezug auf Verglasungsvorschriften, die ohne vorherige Rücksprache mit ihm festgesetzt sind.
 - 18.5. Wenn der Benutzer mit dem Anbringen von Materialien beauftragt wird, die ihm zu diesem Zweck von der Gegenpartei zur Verfügung gestellt werden, wird vom Benutzer kein einziges Risiko übernommen, auch nicht während der Montage und den dazu gehörenden Arbeiten, wo es sich um Bruch und/oder Beschädigung solcher Materialien handelt.
 - 18.6. Wenn die Verglasung bzw. Montage durch Umstände ohne Verschulden des Benutzers behindert oder verzögert wird, ist dieser berechtigt, der Gegenpartei die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 19 Gesetzliche Vorschriften

- 19.1. Wenn nach Abschluss des Werkvertrags dadurch, dass Gesetze ungültig werden, abgeändert werden, in Kraft treten oder durch gesetzliche Vorschriften u.Ä. die Ausführungskosten der Arbeit höher werden, als die, die am Datum galten, an dem der Benutzer das Angebot unterbreitete, werden die Mehrkosten, die unmittelbar mit der Arbeit im Zusammenhang stehen, verrechnet werden. Ebenso werden die eventuellen Minderkosten, die unmittelbar mit der Arbeit im Zusammenhang stehen, verrechnet werden.

Artikel 20 Verjährung

- 20.1. Forderungsrechte der Gegenpartei, die kein Verbraucher ist, gegenüber dem Benutzer verjähren spätestens nach Ablauf von einem Jahr, nachdem sie entstanden sind.

Artikel 21 Anwendbares Recht; zuständiger Richter

- 21.1. Im Rahmen der Bau-, Installations- und Instandhaltungstätigkeiten werden personenbezogene Daten verarbeitet. Zweck dieser Verarbeitung ist nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten an sich, sondern die Erbringung von Bau-, Installations- und Instandhaltungstätigkeiten. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen ist es erforderlich, personenbezogene Daten wie zum Beispiel Namen und Anschrift zu verarbeiten.
- 21.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen der auf der Website des Nutzers aufgeführten Bestimmungen der Datenschutzerklärung.